VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 856/2004 DES RATES
vom 29. April 2004

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Überweisungen und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ab dem 1. Mai 2004

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68[1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004[2], insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und die Anhänge XI und XIII des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

[1] ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.
[2] ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts sind Berichtigungskoeffizienten für die in den Mitgliedstaaten gezahlten Versorgungsbezüge festzusetzen.

(2) Diese Koeffizienten sollten unmittelbar für die Überweisungen im Sinne des Artikels 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts gelten.

(3) Nach Artikel 20 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts ist ein gewichteter Mittelwert anzuwenden, der aus 20 % des jeweiligen Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge und aus 80 % des Berichtigungskoeffizienten gebildet wird, die für die Dienstbezüge der in der Hauptstadt des betreffenden Mitgliedstaats tätigen Beamten gelten, —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 2004 werden die Berichtigungskoeffizienten, die aufgrund des Artikels 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten in eines der nachstehend genannten Staaten anzuwenden sind, wie folgt festgesetzt:

Dänemark	130,1
Deutschland	102,1
Griechenland	89,5
Spanien	94,5
Frankreich	106,3
Irland	112,1
Italien	103,5
Niederlande	103,8
Österreich	107,1
Portugal	89,8
Finnland	115,0
Schweden	109,0
Vereinigtes Königreich	112,6
Zypern	94,8
Tschechische Republik	69,3
Estland	65,9
Ungarn	60,2
Lettland	59,3
Litauen	64,0
Malta	82,1
Polen	59,6
Slowenien	80,1
Slowakien	66,4

(2) Mit Wirkung vom 1. Mai 2004 werden die aufgrund des Artikels 20 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten wie folgt festgesetzt:

Dänemark	134,6
Deutschland	101,8
Griechenland	100,0
Spanien	100,0
Frankreich	116,5
Irland	121,1
Italien	106,2
Niederlande	112,8
Österreich	107,0
Portugal	100,0
Finnland	119,5
Schweden	115,2
Vereinigtes Königreich	134,2
Zypern	100,0
Tschechische Republik	100,0
Estland	100,0
Ungarn	100,0
Lettland	100,0
Litauen	100,0
Malta	100,0
Polen	100,0
Slowenien	100,0
Slowakien	100,0

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. McDOWELL